

# Die Zulassung von Studierenden aus Deutschland zum Studium in Österreich – ein Fall für den Europäischen Gerichtshof?

*Ass.-Prof. Dr. Walter Obwexer*

## Gliederung

### I. Einführung

### II. Rechtsgrundlagen für den Zugang zu Universitäten im Gemeinschaftsrecht

1. Allgemeines Diskriminierungsverbot (Art 12 Abs 1 EGV)
2. Gleichbehandlungsanspruch aus der Unionsbürgerschaft (Art 18 iVm Art 12 Abs 1 EGV)

### III. EuGH-Urteil in der Rs C-147/03 vom 7. Juli 2005

1. Anerkennung von Sekundarschulabschlüssen als Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts
2. Besondere Universitätsreife als mittelbare Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit
3. Mögliche Rechtfertigung der mittelbaren Diskriminierung

### IV. Rechtsfolgen aus dem EuGH-Urteil (Rs C-147/03) für Österreich

1. Verpflichtung zu Durchführung des Urteils (Art 228 Abs 1 EGV)
2. Unmittelbare Wirkung von Art 12 Abs 1 EGV
3. Staatshaftung im Falle einer Verletzung der Rechte Studierender aus Art 12 Abs 1 EGV

### V. Durchführung des EuGH-Urteils durch Österreich

1. Änderung des Universitätsgesetzes (BGBl I Nr 77/2005)
2. Erlass von Verordnungen der Rektorate der Universitäten
3. Auslegung durch den VwGH (26.9.2005, ZI AW 2005/10/0029-15)

### VI. Rechtliche Möglichkeiten Österreichs, um eine überhöhte Nachfrage nach Zulassung zu bestimmten Ausbildungsfächern zu begrenzen

1. „*Safe Guard*“-Klausel (bei übermäßigen Belastungen in einer bestimmten Studienrichtung wird Inhabern inländischer Reifezeugnisse eine gewisse Quote der Studienplätze – zB 70% – vorbehalten)
2. *Wohnsitzerfordernis* (für die Zulassung zu einem bestimmten Studium muss eine gewisse Wohnsitzdauer – zB drei Jahre – in Österreich nachgewiesen werden)
3. *Herkunftslandprinzip* (bei jenen Studienrichtungen, bei denen mit einem übermäßigen Zustrom von Studierenden aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu rechnen ist, müssen die Inhaber ausländischer Reifezeugnisse die Erfüllung der studienrichtungsspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechts zur unmittelbaren Zulassung zum betreffenden Studium im Ausstellungsstaat des Reifezeugnisses nachweisen)
4. *Ausgleichszahlungen der EU-Mitgliedstaaten* (Übernahme der Kosten für das Studium ihrer Staatsangehörigen in anderen Mitgliedstaaten)
5. *Allgemeine Regelung auf Gemeinschaftsebene* (Richtlinie über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit beim Zugang zur Berufsausbildung)

### VII. Ausblick